

Telefon: 0 233-36358
Telefax: 0 233-36372

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/221

Häufigere Kontrollen in den Parks bezüglich Hundefreilauf

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02346 der Bürgerversammlung des
Stadtbezirkes 04 – Schwabing West am 15.11.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14109

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes – Schwabing West vom 27.02.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing West hat am 15.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen. Darin werden häufigere Kontrollen bezüglich der Regelungen des Hundefreilaufs in den Parks (Grünanlagen) im Stadtbezirk beantragt.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Nach der seit 11.07.2013 im Stadtgebiet München geltenden Hundeverordnung müssen alle großen Hunde (erwachsene Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm; erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge zählen stets als große Hunde) innerhalb des Altstadtrings, in ausgewiesenen Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen, bei allen öffentlichen Märkten, Veranstaltungen und Versammlungen, im unmittelbaren Umgriff von Kinderspielplätzen und in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie den Bahnhöfen an einer maximal zwei Meter langen Leine geführt werden.

Weiterhin sind alle Kampfhunde, die kein gültiges Negativzeugnis vorweisen können, zu jeder Tages- und Nachtzeit im gesamten Stadtgebiet an einer maximal zwei Meter langen Leine auszuführen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Grünanlagensatzung ist es verboten, (alle) Hunde in folgenden Bereichen mitzuführen oder frei laufen zu lassen: Spielplätze für Kinder und Jugendliche, mit „grünen Pollern“ gekennzeichnete Spiel- und Liegewiesen, Bade- und Liegebereiche der Freibadegelände, Zieranlagen sowie Biotopflächen; auf den Wegen in diesen Bereichen und im gesamten Westpark sind Hunde an der kurzen Leine zu führen.

In seiner Sitzung am 02.05.2013 hat der Stadtrat die Einrichtung eines Kontrolldienstes im Kreisverwaltungsreferat (Hunde-Außendienst) mit zunächst zwei Stellen beschlossen. Auf Grund des nachgewiesenen Bedarfs wurde am 29.04.2015 die Einrichtung von zwei weiteren Stellen (d.h. nun insgesamt vier Stellen) genehmigt.

Neben regelmäßigen Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften der Hundeverordnung obliegen dem Außendienst vorrangig weitere Aufgaben, z. B. Nachgehen bei Verdacht auf Haltung eines Kampfhundes der Kategorie I oder Überwachung von Anordnungen. Natürlich achten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außendienstes bei Ihren Kontrollen zusätzlich auch auf die Einhaltung der – Hunde betreffende – Regelungen der Grünanlagensatzung. Bei Verstößen gegen die Hundeverordnung oder die Grünanlagensatzung wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. In minder schweren Fällen kann auch mündlich belehrt werden.

Grundsätzlich kontrolliert die städtische Anlagenaufsicht im Baureferat die Einhaltung der Grünanlagensatzung in den Parks und Grünanlagen in eigener Zuständigkeit.

Das Baureferat hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bei der Frage nach Kontrollen von freilaufenden Hunden in Parks ist zwischen der Hundeverordnung und der Grünanlagensatzung zu differenzieren. Die Hundeverordnung dient der Abwehr von Gefahren, die von Hunden ausgehen können. Der Vollzug der Hundeverordnung liegt beim Kreisverwaltungsreferat. Die Grünanlagensatzung dient hingegen der Vermeidung von Nutzungskonflikten in öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt München und wird vom Baureferat mit der Grünanlagenaufsicht vollzogen. Die Grünanlagenaufsicht überwacht regelmäßig die in der Grünanlagensatzung getroffenen Regelungen zum Verhalten in öffentlichen Grünanlagen.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Grünanlagenaufsicht liegt in der kontinuierlichen Aufklärungsarbeit, Besucherinnen und Besuchern öffentlicher Grünflächen ihre Mitverantwortung für Sauberkeit und Ordnung bewusst zu machen, denn beispielhaftes Verhalten und sozialer Druck können Verhaltensänderungen erfahrungsgemäß umfassender, glaubwürdiger und schneller bewirken als Strafen und Ordnungsgelder. In gravierenden oder wiederholten Fällen wird jedoch versucht, durch Ermahnungen, gebührenpflichtige Verwarnungen und Anzeigen auf Personen, die die Bestimmungen der Grünanlagensatzung nicht beachten, einzuwirken.

Dies gilt auch für Hundehalterinnen und Hundehalter. Der häufigste Beschwerdegrund zum Thema „Hundehaltung in der Stadt“ beim Baureferat ist hinterlassener Hundekot. Die (sehr seltenen) Beschwerden über aggressives Verhalten von Hunden wie auch Beobachtungen des eigenen Personals hierzu gibt das Baureferat dem Kreisverwaltungsreferat weiter. Soweit es im Rahmen der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen möglich ist, wird die Grünanlagenaufsicht sowohl im Stadtbezirk 04 als auch stadtweit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und an besonderen Brennpunkten eingesetzt. Eine ständige Kontrolle im Zusammenhang mit Fehlverhalten von Hundebesitzern ist in der Praxis aber nicht möglich.

Konkreten Hinweisen von Bürgerinnen und Bürgern auf regelmäßiges Fehlverhalten von Hundehalterinnen und Hundehaltern geht die Grünanlagenaufsicht selbstverständlich nach und ist im Rahmen der verfügbaren personellen Kapazitäten bei Bedarf gerne bereit, Schwerpunktaktionen mit täglichen Streifgängen über mehrere Tage in konkret benannten Grünanlagen des 4. Stadtbezirks durchzuführen.“

Wie die fortlaufende Evaluation zeigt, liegen die Beschwerdezahlen im Stadtbezirk 04 nicht über denen in anderen Bezirken. Daher sehen wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit für die Durchführung häufigerer Kontrollen durch den Hunde-Kontrolldienst des Kreisverwaltungsreferates. In der Praxis wäre dies derzeit auch nicht möglich, ohne andere (vorrangige) Aufgaben des Außendienstes, wie z. B. anlassbezogene Kontrollen von Spielplätzen, die Überprüfung vermuteter illegaler Kampfhundehaltung und vom KVR ausgesprochener Hundehaltungsverbote, zu vernachlässigen.

Wie bisher auch werden bei Eingang konkreter Meldungen über Verstöße gegen die Regelungen der Hundeverordnung (und der Grünanlagensatzung) in den dort benannten Grünanlagen (des 04. Stadtbezirks) vom Hunde-Außendienst des Kreisverwaltungsreferats verstärkt Kontrollen durchgeführt.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02346 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing West am 15.11.2018 kann nicht entsprochen werden.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat abgestimmt.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Herr Stadtrat Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Dem Antrag auf häufigere Kontrollen in den Parks bezüglich Hundefreilauf wird nicht stattgegeben.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02346 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Sendling West am 15.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 04 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Klein

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/BA

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/221

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532